



Satzung

der Stiftung

Entwicklungs-Zusammenarbeit

Baden-Württemberg

(Stand 09.02.2007)

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz

Die vom Land Baden-Württemberg errichtete Stiftung führt den Namen „Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg“.

Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Stuttgart.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, private, kommunale und regionale Initiativen zur Verbesserung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern der „Dritten Welt“ zu fördern und das Bewusstsein der Bürger in Baden-Württemberg für die Notwendigkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.
- (2) Zu diesem Zweck hat die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vermittlung, Beratung und Begleitung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Befriedigung von Grundbedürfnissen (und im informellen Sektor), die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen;
 - b) Mithilfe bei der Vermittlung von Experten und Organisationen zur Durchführung und Nachbetreuung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen;
 - c) Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 - d) Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung entwicklungspolitischen Wissens;
 - e) Initiierung und Unterstützung von (bürgerschaftlichen) Initiativen und Partnerschaften;
 - f) Einwerbung von Geld- und Sachspenden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Abgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht
 - a) aus dem im Stiftungsgeschäft vom 09.01.1991 eingeräumten Anspruch gegen den Stifter auf Zahlung eines jährlichen Einkommensbetrags in Höhe von 306.775,00 €, zahlbar jeweils zum 01. Januar. Mit vollständiger Einzahlung des Stiftungskapitals durch den Stifter in Höhe von 4.090.335,00 € erlischt der Einkommensanspruch.
 - b) aus einem Kapitalstock, den die Stiftung aufbaut
 - aus Zustiftungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter, die mit Auflagen verbunden sein können,
 - aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten,
 - aus sonstigen Zuwendungen sowie sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes ist der Kapitalstock durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft des Kapitalstocks zulässig.
- (3) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.

§ 5 - Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Einkommensbeträgen des Landes Baden-Württemberg, den Erträgen aus dem Kapitalstock sowie aus den Zuwendungen, die ausdrücklich nicht zur Stärkung des Kapitalstocks bestimmt sind.
- (2) Rücklagen können nur im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen gebildet werden.

§ 6 - Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Außer im Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung von jeglicher Haftung gegenüber Dritten von der Stiftung freigestellt. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführer. Es kann ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Stiftungsrat bestellt und berufen. Werden Mitglieder des Stiftungsrates zu Geschäftsführern bestellt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist vom Stiftungsrat für die restliche ordentliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.
- (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er verwaltet das Vermögen;
 - b) er erarbeitet die Grundzüge des Arbeitsprogramms und der Finanz- und Ausgabenplanung für die jeweilige Amtsperiode;
 - c) er stellt den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung auf;
 - d) er stimmt die laufenden und geplanten Projekte und sonstigen Maßnahmen aufeinander ab und fördert ihr Zusammenwirken;
 - e) er stellt die Mitarbeiter der Stiftung ein und entlässt sie;
 - f) er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und vollzieht sie.
- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
 - a) Beschlüsse über Ausgaben in Höhe von mehr als 15.000,-- €;
 - b) Annahmen von Zustiftungen und Zuwendungen, sofern sie mit Auflagen verbunden sind;
 - c) Personaleinstellung außerhalb des vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplans;
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Der Vorstand erstattet dem Stiftungsrat und dem Kuratorium mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er hat dem Stiftungsrat auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 9 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, in der Regel jedoch aus soviel Personen, wie der Landtagsausschuss Mitglieder hat, der für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständig ist, zusätzlich des für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständigen Ministers des Landes Baden-Württemberg. Für jedes Stiftungsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
 - a) Vertreter der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen. Sie werden durch die Fraktionen benannt; sie können von der benennenden Fraktion abberufen werden. Bei der Verteilung der Sitze im Stiftungsrat soll die Stärke der einzelnen Fraktionen berücksichtigt werden.
 - b) Je ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führen der Vorsitzende und der Stellvertreter ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.

§ 10 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht deren Einhaltung.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand der Stiftung gem. § 7 dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt:
 - a) das Arbeitsprogramm der Stiftung;
 - b) die Finanz- und Ausgabenplanung für die jeweilige Amtsperiode;
 - c) den jährlichen Wirtschaftsplan;
 - d) die Jahresrechnung;
 - e) die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Bestellung und Abberufung des Vorstands;

- g) die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 - h) die Genehmigung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung;
 - i) Änderungen der Satzung.
- (4) Vor der Entscheidung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gibt der Stiftungsrat dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 11 - Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von wenigstens 1 Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand der Stiftung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse kommen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) In dringenden Fällen können die Beschlüsse des Stiftungsrates auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz oder Organbeschluss vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Gegenstand und Ablauf der Beratungen verpflichtet. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.
- (5) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden gegenüber dem Vorstand der Stiftung vertreten.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, soweit nicht Personalangelegenheiten des Vorstands behandelt werden oder vom Stiftungsrat im Einzelfall anders beschlossen wird.
- (7) Im Einzelfall kann der Stiftungsrat eine Abweichung von der Geschäftsordnung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 beschließen.

§ 12 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in den Angelegenheiten der Stiftung fachkundig zu beraten und bei der Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu unterstützen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus höchstens 33 Mitgliedern. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
 - ein Vertreter des Staatsministeriums Baden-Württemberg;
 - ein Vertreter des für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständigen Landesministeriums;
 - ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg;
 - ein Vertreter des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.
- (4) Je einen Vertreter können in das Kuratorium entsenden:
 - die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg;
 - die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart der römisch-katholischen Kirche;
 - die Baden-Württemberg International, Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH;
 - die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH;
 - die InWent gGmbH, Regionales Zentrum Baden-Württemberg

sowie Organisationen, die einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von entwicklungsförderndem Know-how aus Baden-Württemberg an Institutionen in Länder der „Dritten Welt“ leisten können, insbesondere

- die Stiftungen der im Landtag vertretenen politischen Parteien;
- Deutscher Caritasverband e.V.;
- die Kommunalen Landesverbände;
- die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer in Baden-Württemberg;
- der Baden-Württembergische Handwerkstag;
- der Badische und der Württembergische Genossenschaftsverband Raiffeisen/Schulze-Delitzsch e.V.;
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg;
- der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB).

Der Stiftungsrat kann beschließen, dass weitere Organisationen Mitglieder in das Kuratorium entsenden können.

- (5) Die Landesregierung von Baden-Württemberg kann bis zu 3 weitere Mitglieder berufen, die der Arbeit der Stiftung nahestehen oder dienstliche Funktionen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg ausüben.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden von den entsendenden oder berufenen Stellen dem Vorsitzenden des Stiftungsrates benannt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg. Die Wiederbenennung oder Wiederberufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit benannt oder berufen werden. Für die Abberufung ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums.
- (9) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (11) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 13 - Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung zu prüfen, die vom Stiftungsrat bestimmt wird. Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg hat ein Prüfungsrecht nach § 104, Abs. 1 Nr. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 14 - Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Satzung der Stiftung kann geändert, die Stiftung aufgehoben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sowie über eine Änderung des Stiftungszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung oder über eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung des Landtags von Baden-Württemberg.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, oder wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das Stiftungsvermögen an das Land Baden-Württemberg. Es darf nur für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit verwendet werden.

§ 15 - Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, dem die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftungsbehörde durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg übertragen wurde.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen- und Berufsangaben i.d.R. das Maskulinum verwendet. In solchen Fällen sind Frauen und Männer gemeint.